

## 2. Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern.

## Vorbemerkungen.

Vor Einführung der deutschen Reichsverfassung (1. Januar 1871) wurden die eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) den Zollvereinsverträgen zufolge für gemeinschaftliche Rechnung der den deutschen Zollverein bildenden Staaten erhoben und unter dieselben nach der Bevölkerungszahl (s. Uebersicht I 4 S. 3) vertheilt.

Durch Artikel 35 der Verfassung des Deutschen Reichs wurde die Gesetzgebung über die nachstehend unter A. bis G. verzeichneten Abgaben auf das Reich übertragen, und nach Art. 38 stieß der Ertrag dieser Abgaben, nach Abzug der Steuervergütungen, Ermäßigungen und Rückerstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten, in die Reichskasse. Nur die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres in Bayern, Württemberg und Baden, und die Besteuerung des inländischen Bieres in Elsaß-Lothringen (vergl. Ges. vom 25. Juni 1873 — R. G. Bl. S. 161) blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten, mit der Bestimmung, daß die betreffenden Einnahmen nicht in die Reichskasse gelangen, sondern den genannten Staaten verbleiben, welche dagegen an den in die Reichskasse fließenden Branntwein- und Brausteuer-Einnahmen seinen Antheil haben bezw. entsprechend höhere Matrikularbeiträge entrichten müssen. Hinsichtlich der Branntweinbesteuerung ist diese Ausnahmestellung der süddeutschen Staaten am 1. Oktober 1887 aufgehoben worden, indem dieselben mit diesem Tage der Branntweinsteuergemeinschaft beigetreten sind. (Vergl. die Kaiserl. Verordnungen vom 9. 23. und 27. September 1887 — R. G. Bl. S. 485, 487 u. 491). — Eine weitere wesentliche Veränderung in den Zoll- und Steuerverhältnissen des Deutschen Reiches ist am 15. Oktober 1888 dadurch eingetreten, daß Hamburg und Bremen, sowie einige preussische und oldenburgische Gebietsstücke dem Zollgebiete angeschlossen worden sind (s. Centr.-Bl. f. d. D. R. 1888 S. 913 fg.). Diese Gebiete hatten bis dahin zufolge Art. 38 Abs. 3 der Reichsverfassung statt der Zölle und Verbrauchssteuern ein Verjum in die Reichskasse zu zahlen. Mit dem Tage des Zollanschlusses treten dagegen in denselben, nachdem die darin befindlichen zollpflichtigen Waaren einer Nachversteuerung unterworfen worden waren (die erhobenen Nachsteuerbeträge sind den theilhaftigen Bundesstaaten verblieben, also nicht in die Reichskasse geflossen und deshalb in die folgenden Uebersichten nicht aufgenommen), alle für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben erlassenen Vorschriften in Kraft. Außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze sind geblieben das Freihafengebiet zu Hamburg und die Hafenanlagen zu Cuxhaven, ferner die Hafenanlagen in Bremerhaven und Geestemünde nebst den angrenzenden Petroleumlagerplätzen. Ein im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer eingerichteter Freibezirk und der ein Freigebiet bildende Hafen zu Brake haben den Charakter von Freilagen im Zollgebiet. Innerhalb dieser Bezirke ist der Schiffsverkehr, die Ein- und Ausladung, sowie die Lagerung und Behandlung der Waaren von jeder Zollkontrolle befreit. — Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, wird seit dem 1. April 1880 den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen (Ges. v. 15. Juli

1879 §. 8 — R. G. Bl. S. 211). — Bei den folgenden Uebersichten sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten nur in Tab. A. (Sp. 5) abgesetzt worden, im übrigen unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grunde und weil nachstehend auch die Kredite außer Acht gelassen sind, stimmen die Einnahmen mit den in Uebersicht I (S. 166/67) nachgewiesenen nicht überein.

Bei Benutzung der Uebersichten A. und B. ist wohl zu beachten, daß im Laufe der Zeit das Zollgebiet erheblich erweitert, die Zollsätze vielfach geändert, die Durchgangsabgaben insbesondere am 1. März 1861 beseitigt, die Ausfuhrzölle am 1. März 1861 wesentlich beschränkt und am 1. Juli 1865 mit einer Ausnahme (Lumpen), am 1. Oktober 1873 gänzlich aufgehoben wurden. Auch die in den folgenden Uebersichten C. bis G. verzeichneten Einnahmen sind vielfach durch Änderungen in der Gesetzgebung beeinflusst worden. Ausführlichere Mittheilungen über die bis Ende des Jahres 1886 eingetretenen Änderungen bezw. die steuerrechtlichen Bestimmungen finden sich im Jahrgang 1886 dieses Jahrbuchs S. 201 und 202, ferner S. 208 bis 213. Im Jahre 1887 sind durch Gesetz vom 24. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 253) die Zollsätze für Branntwein, sodann durch Gesetz vom 21. Dezember 1887 (R. G. Bl. S. 533) diejenigen für Getreide, Mehl u. s. w. beträchtlich erhöht worden, während in den Jahren 1888 und 1889 wesentliche Veränderungen in den Zollsätzen nicht eingetreten sind.

**Zur Uebersicht A.** Für die Jahre 1834 bis 1858 sind die gemeinsamen Zugänge (Nachsteuer, Register-Defette, Freischreibungen u. s. w.) und Abgänge (Register-Vergütungen, Vergütungen für exportirte Gegenstände u. s. w.) nur in Spalte 4 berücksichtigt. Für die Jahre 1866 bis 1873 sind die in Spalte 3 aufgeführten Ausgangsabgaben aus den Kommerzialuebersichten berechnet worden. Unter Netto-Einnahme (Spalte 5) ist zu verstehen: Die Brutto-Einnahme (Spalte 4) vermindert um die Verwaltungskosten und das Präcipuum, welches bis zum Jahre 1858 als Aequivalent Preußens für die unter dem Transit-zoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schiffsahrtsabgaben auf der Oder, Weichsel, Memel u. besonders aufgeführt ist.

**Zur Uebersicht B.** Ueber die Zollsätze für die hier aufgeführten Artikel, sowie die Änderungen derselben vom 1. Januar 1836 bis Ende 1886 vergl. Stat. Jahrbuch für 1886, S. 202 und 203. Unter Bezugsname hierauf wird nur Folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1. Kaffee und Kaffeesurrogate (Sp. 2—4). Nicht hierunter begriffen sind die Zollerträge aus gebranntem Kaffee, da dieser Artikel bis zum Jahre 1880 mit anderen Verzehrungsgegenständen zusammen in einer Position geführt wurde.

Zu Nr. 10. Getreide u. s. w. (Sp. 29—31). Zollsätze vom 26. November 1887 ab: Weizen und Roggen 5 *M.*, Safer 4 *M.*, Gerste 2,25 *M.*, Mais und Dari 2 *M.*, Malz 4 *M.* für je 100 kg.

Zu Nr. 11. Roheisen (Sp. 32—34). Bis 1. Juli 1865 ist hierunter verstanden: Roheisen aller Art, altes Bruch Eisen, Eisenfeile, Hammerschlag; von da ab bis 1. Juni 1879: Roheisen aller Art und altes Bruch Eisen; von da ab: Roheisen aller Art, Bruch Eisen und Abfälle aller Art von Eisen mit Ausnahme von Hammerschlag, Eisenschlämmen und Abfällen von verzinnem oder verzinktem Eisenblech.

Zu Nr. 13. Baumwollengarn (Sp. 38—40). Bis 1. Juli 1865 einschließlich der Baumwollwatten.